

Zur Information

Ausstellungsschutz für Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Marken

Für diese Messe haben wir Ausstellungsschutz (Messepriorität) beantragt. Messepriorität kann für **Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Marken** in Anspruch genommen werden. Die Prioritätsbescheinigung ist für den Aussteller ein Beweismittel, seine darin beschriebene Neuheit auf der Messe oder Ausstellung präsentiert zu haben und damit Ausstellungsschutz zu genießen. Die weitere Bedeutung der Messeprioritätsbescheinigung liegt darin, dass für eine erstmals während einer Messe oder Ausstellung präsentierte Neuheit noch bis zu 6 Monate nach dem ersten Messetag nachträglich der gesetzliche Schutz vor unberechtigter Nachahmung oder Nachbildung durch Einreichung der Gebrauchs-, Geschmacksmuster- oder Marken-anmeldung beantragt werden kann. Als Anmeldetag wird der Tag der ersten Schauausstellung auf der Messe zuerkannt. Dadurch besteht zum einen ausreichend Zeit für die Ausarbeitung der Anmeldung und die Entscheidung über die damit verbundenen Kosten, zum anderen der Vorteil, dass abgewartet werden kann, ob anhand der Messe-Aufträge die Gebrauchs-, Geschmacksmuster- oder Marken-anmeldung lohnend ist.

Wegen der dabei zu beachtenden besonderen Erfordernisse empfehlen wir, einen Patentanwalt zu konsultieren.

Die Messepriorität gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Ob und in welchem ausländischen Staat sie ebenfalls geltend gemacht werden kann, muss von Fall zu Fall festgestellt werden.

Die Messeprioritätsbescheinigungen stellt ein von uns beauftragter Patentanwalt gegen Gebühr aus. Wo und wann der Patentanwalt während der Veranstaltung erreichbar ist, wird rechtzeitig mitgeteilt. Der Patentanwalt sucht den an einer Messeprioritätsbescheinigung interessierten Aussteller an seinem Stand auf und überzeugt sich davon, dass der Gegenstand, für den die Messepriorität beansprucht wird, ausgestellt ist. Da der Patentanwalt nur den Tag, an dem er sich von der Ausstellung des Gegenstandes am Stand des Ausstellers überzeugt hat, als Tag der ersten Schauausstellung bescheinigen kann, empfehlen wir dem Aussteller, sich bereits an diesem Tag mit dem Patentanwalt in Verbindung zu setzen. Er gibt dem Aussteller Auskunft über alle im Zusammenhang mit der Messepriorität stehenden Fragen.

Damit in einem möglichen späteren Prioritätsstreit ausreichende Beweismittel für die berechtigte Inanspruchnahme der Messepriorität zur Verfügung stehen, wird empfohlen, dem Patentanwalt druckschriftliche Unterlagen (Beschreibung, Prospekte, Fotos, Zeichnung usw.) über den ausgestellten Gegenstand in dreifacher Ausfertigung zu übergeben, die dann der Messeprioritätsbescheinigung beigelegt werden. Diese wird dem Aussteller etwa innerhalb von vier Wochen zugeschickt.

Für Patente können in der Bundesrepublik (seit dem 1. 7. 1980) Messeprioritäten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Es wird deshalb denjenigen Ausstellern, die eine Neuheit vor Messebeginn nicht mehr anmelden können aber ausstellen wollen, empfohlen, noch am ersten Tag der Messe eine Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Europäischen Patentamt in München einzureichen. Zur Prioritätssicherung kann diese Anmeldung mit provisorischen Unterlagen hinterlegt werden. Selbst wenn die Anmeldung dann wegen formaler Mängel zurückgewiesen wird, kann sie eine Unionspriorität begründen. Die Anmeldung am ersten Tag der Messe stellt sicher, dass die Schauausstellung des Anmeldegegenstandes an diesem Tage weder im In- noch im Ausland als neuheitsschädliche Handlung gewertet werden darf. Wegen der dabei zu beachtenden besonderen Erfordernisse empfehlen wir dem Aussteller, seinen Patentanwalt zu konsultieren.